

Gilbert

AGB

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER AUSTROTEL HOTELS FÜR GÄSTE
(ALS VERBRAUCHER ISD KONSUMENTENSCHUTZGESETZES) „AGB-V“
FASSUNG VOM 1.4.2013**

**1
GELTUNGSBEREICH**

1.1
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gäste (im Folgenden „AGB-V“) der

**AUSTROTEL HOTELBETRIEBSGESMBH
BREITE GASSE 9, A-1070 WIEN
WELCOME@HOTEL-GILBERT.AT**

mit der Firmenbuchnummer 69884x des
Handelsgericht Wien (im Folgenden „Austrotel“) ersetzen die bisherigen
Bedingungen von Austrotel mit Gästen.

1.2
Austrotel schließt Verträge mit Gästen, die Verbraucher im Sinne des
Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, ausschließlich auf Basis dieser AGB-V.
Jegliche (Allgemeinen) Bedingungen des Gastes sind ausgeschlossen. Änderungen oder
Nebenabreden zu diesen AGB-V bedürfen der Schriftform und müssen von
unternehmensrechtlich vertretungsbefugten Personen von Austrotel gefertigt werden.

**2
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

2.1
„Beherbergung“:
Die mietweise Überlassung von Hotelräumlichkeiten durch Austrotel an den Gast;
sie umfasst - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - nicht das
Recht auf Unter- und Weitervermietung oder die Nutzung zu anderen als zu
Beherbergungszwecken.

2.2
„Beherbergungsvertrag“:
Ist der zwischen dem Gast und Austrotel abgeschlossene Vertrag über die Beherbergung,
wobei diesem Vertrag diese AGB-V zugrunde liegen.



Gilbert

2.3

„Bestellung“:

Antrag des Gastes auf Abschluss eines Vertrages mit Austrotel, wobei ein Vertrag erst mit der Annahmeerklärung / Buchungsbestätigung durch Austrotel zustande kommt; Austrotel steht es frei Bestellungen schriftlich zu bestätigen. Austrotel ist berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen.

2.4

„elektronische Post“:

Jede über ein öffentliches Kommunikationsnetz verschickte Text-, Sprach-, Ton- oder Bildnachricht, die im Netz oder im Endgerät des Empfängers gespeichert werden kann, bis sie von diesem abgerufen wird.

2.5

„Gast“:

Ist eine natürliche Person, die Beherbergung bei Austrotel als Verbraucher in Anspruch nimmt und Vertragspartner von Austrotel werden will oder ist. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Gast anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc). Sofern der Besteller nicht mit dem Gast identisch ist, wird er dennoch in der Folge vom Begriff des Gastes mitumfasst; in diesem Fall hat der Besteller den tatsächliche Gast zu verpflichten, dem Schuldverhältnis zwischen Austrotel und dem Besteller auf Aufforderung durch Austrotel als Schuldner und Zahler auf Seiten des Bestellers beizutreten.

2.6

„gemietete Räume“:

Die von Austrotel dem Gast mietweise ausschließlich überlassenen Hotelräumlichkeiten; mutatis mutandis sind die Regelungen über gemietete Räume auch auf die dem Gast nicht ausschließlich überlassene Hotelräumlichkeiten anzuwenden.

2.7

„reservierte Räume“:

Die vom Gast bestellten und von Austrotel zugewiesenen Hotelräumlichkeiten, welche ab Beginn der Beherbergung zu gemieteten Räumen werden.

2.8

„Verbraucher“:

Dieser Begriff ist im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

3

VERTRAGSABSCHLUSS - ANZAHLUNG

3.1.

Der Beherbergungsvertrag kommt durch die ausdrückliche Annahme der Bestellung des Gastes durch Austrotel zustande. Elektronische Post gilt als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

3.2.

Austrotel ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Gast eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist Austrotel verpflichtet, vor der Annahme der Bestellung des Gastes auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Gast mit der Anzahlung einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang dieser Einverständniserklärung bei Austrotel zustande. In diesem Fall ist der Gast verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) vor Beginn der Beherbergung zu bezahlen. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

3.3.

Austrotel hat das Recht, Bestellungen auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.



Gilbert

4

BEGINN UND ENDE DER BEHERBERGUNG

4.1

Der Gast hat das Recht, so sich Austrotel im Einzelfall zu keiner anderen Bezugszeit verpflichtet, die reservierten Räume ab 14.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstags zu beziehen.

4.2

Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3

Die gemieteten Räume sind durch den Gast am vereinbarten Abreisetag bis 12.00 Uhr freizumachen. Austrotel ist berechtigt, für jeden weiteren Tag Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht bzw. geräumt werden.

5

RÜCKTRITT VOM BEHERBERGUNGSVERTRAG - STORNOGEBÜHR

5.1

Unabhängig von der Anreise bleiben die Räumlichkeiten bis 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tages reserviert und werden von Austrotel entsprechend verrechnet; danach besteht keine Beherbergungspflicht. Eine Anzahlung wird unabhängig vom Bezug mit diesem Mietentgelt gegenverrechnet, der Restbetrag binnen 21 Werktagen rücküberwiesen.

5.2

Kann der Gast am Tag der Anreise nicht bei Austrotel erscheinen, weil durch unvorhersehbare, außergewöhnliche, wichtige und vom Gast nicht zu vertretende bzw. in der Person des Gastes liegende Gründe (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche zumutbaren Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Gast nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für den Tag der Anreise zu bezahlen; es obliegt dem Gast, die Umstände Austrotel unaufgefordert nachzuweisen. Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf.

5.3

Bis spätestens 48 Stunden vor 14.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstags nachweislich einlangend kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung des Gastes aufgelöst werden. Innerhalb dieses Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Gastes nur unter Entrichtung einer Stornogebühr in der Höhe des Betrages, welcher dem Entgelt für einen Tag für sämtliche gebuchte Leistungen entspricht, möglich.

5.4

Bis spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag kann der Beherbergungsvertrag durch Austrotel durch einseitige Erklärung ersatzlos aufgelöst werden.

6

BEISTELLUNG EINER ERSATZUNTERKUNFT

6.1

Austrotel kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Standard) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner nicht absolut unzumutbar ist.

6.2

Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn die reservierten Räume unbenutzbar geworden sind, eine von Austrotel nicht grob verschuldete Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3

Allfällige notwendige Mehraufwendungen des Gastes für das Ersatzquartier gehen auf Kosten von Austrotel.

7



Gilbert

RECHTE UND PFLICHTEN DES GASTES

7.1

Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und Einrichtungen von Austrotel, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung; soweit Leistungen gesondert mit Preislisten ausgelobt werden, wird für die Inanspruchnahme durch den Gast der sich aus den aktuellen Listen ergebende Preis geschuldet.

7.2

Der Gast hat - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit Austrotel vereinbart wird - keinen Anspruch auf die Vermietung bestimmter Räume.

7.3

Der Gast hat seine Rechte gemäß ausgehängten Austrotel-Richtlinien („Hausordnung“) auszuüben.

7.4

Der Gast ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Abgaben und Barauslagen an Austrotel zu bezahlen.

7.5

Der Gast haftet Austrotel gegenüber für jeden Schaden, den der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Gastes Leistungen von Austrotel entgegennehmen, unabhängig vom jeweiligen Verschulden verursachen, das gilt insbesondere hinsichtlich Beschädigungen in gemieteten Räumen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind; so sind zB Brandlöcher, zerbrochener Spiegel, Mitnahme von Hoteleigentum, etc. zu ersetzen.

8

RECHTE UND PFLICHTEN VON AUSTROTTEL

8.1

Austrotel ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen. Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen von Austrotel, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind - soweit verfügbar - beispielhaft:

8.1.1

Sonderleistungen von Austrotel, wie die Bereitstellung von Seminarräumen, Sauna (in Innsbruck), Parkplatznutzung (in Innsbruck), usw;

8.1.2

Bereitstellung von Zusatz- bzw Kinderbetten;

8.1.3

Bereitstellung von Internetzugängen, Minibars, PayTV (Premiere);

8.1.4

Bügel- und Waschservices.

8.2

Soweit dem Gast ein Stellplatz von Austrotel in Innsbruck zur Verfügung gestellt wird - auch wenn gegen Entgelt - kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande; Austrotel und seine Leute haften für Schäden im Zusammenhang mit den Fahrzeugen nur bei grobem Verschulden.

8.3

Austrotel steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw Zwischenabrechnung der Leistung zu.

8.4

Verweigert der Gast die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Verzug, so steht Austrotel das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Gast eingebrachten Sachen zu, wobei der Anschein besteht, dass alle in die vom Gast gemieteten Räume



Gilbert

eingebraachten Sachen in dessen unbelasteten Eigentum stehen. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht Austrotel weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstige Auslagen, die für den Gast gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9

TIERHALTUNG

9.1

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Austrotel und allenfalls gegen eine besondere Vergütung ins Hotel gebracht werden. In Wien ist die Mitnahme von Tieren jedenfalls unzulässig.

9.2

Der Gast, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw beaufsichtigen zu lassen. In den Seminar-, Gesellschafts-, Restauranträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

9.3

Der Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende TierHaftpflichtversicherung bzw eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung Austrotel zu erbringen. Der Gast bzw sein Versicherer haften Austrotel gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere verursachen. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen, die Austrotel gegenüber Dritten zu erbringen hat.

10

VERLÄNGERUNG DER BEHERBERGUNG BZW SERVICES

10.1

Kündigt der Gast seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts bzw sonstiger Services bei Austrotel rechtzeitig an, so kann Austrotel das Anbot der Verlängerung des Beherbergungsvertrages bzw Servicevertrages annehmen. Austrotel trifft jedenfalls keine Verpflichtung bzw der Gast hat keinen Anspruch darauf, dass der Aufenthalt oder ein sonstiges Service verlängert wird.

10.2

Kann der Gast am Tag der Abreise das Hotel nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare, außergewöhnliche, wichtige und vom Gast nicht zu vertretene oder in seiner Person gelegene Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche zumutbaren Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Gast die angebotenen Leistungen des Austrotel infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Austrotel ist berechtigt, mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

11

BEENDIGUNG DES BEHERBERGUNGSVERTRAGES - VORZEITIGE AUFLÖSUNG

11.1

Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

11.2

Reist der Gast vorzeitig ab, so ist Austrotel berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Austrotel wird in Abzug bringen, was Austrotel sich infolge der Nichtinanspruchnahme des Leistungsangebots erspart oder was durch anderweitige



Gilbert

Vermietung der bestellten Räume erhalten wurde. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn Austrotel im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Gastes an weitere Gäste vermietet wurde. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Gast.

11.3

Austrotel ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Gast

11.3.1

von den gemieteten Räumen einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten Austrotel oder den Leuten von Austrotel oder den im Hotel wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Integrität schuldig macht, wobei Versuch und begründeter Verdacht genügt;

11.3.2

den begründeten Verdacht erweckt, dass durch seine Inanspruchnahme der Hotelleistungen der reibungslose Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels bzw Austrotels in der Öffentlichkeit wesentlich gefährden werden kann;

11.3.3

von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

11.3.4

die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbaren Frist von einem Tag nicht bezahlt;

11.3.5

insolvent wird oder der begründete Verdacht dazu besteht.

11.4

Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann Austrotel den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder Austrotel von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwas Ansprüche auf Schadenersatz etc des Gastes daraus sind ausgeschlossen.

12

ERKRANKUNG ODER TOD DES GASTES

12.1

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes, so wird Austrotel über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird Austrotel die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hiezu selbst nicht in der Lage ist.

12.2

Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird Austrotel auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

12.3

Austrotel hat gegenüber dem Gast oder bei Todesfall gegen dessen Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche: offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe, notwendig gewordene Raumdesinfektion, unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände, Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden, Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä, allfällige sonstige Schäden, die Austrotel entstehen.



Gilbert

12.4

Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit Austrotel, wobei Obiges davon unberührt bleibt. Der Vertrag endet nicht, wenn der Gast den Beherbergungsvertrag für mehrere Gäste geschlossen hat.

13

PREISE, PREISANPASSUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

13.1

Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer und Abgaben und der jeweils anwendbaren Einheit (Personen, Tage, Portionen, Gläser, Flaschen udgl). Enthalten ist bei Beherbergungsleistungen allgemeines Hotelservice.

13.2

Überschreitet der Zeitraum zwischen Bestellung und Vertragserfüllung vereinbarungsgemäß vier Monate und erhöht sich der von Austrotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so ist Austrotel berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen, höchstens aber um zehn Prozent, anzuheben. Die Preise können von Austrotel weiters geändert werden, wenn der Gast Änderungen in der Bestellung, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Gäste und des Mietzeitraums, vornimmt.

13.3

Zahlung und Anzahlungen sind ohne Abzug und ohne Skonto fällig. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt in jedem Fall der Gast. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

13.4

Austrotel ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Werden solche akzeptiert, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte Austrotel Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Gast alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen, usw.

13.5

Sämtliche Zahlungen des Gastes sind mit Fälligkeit zu bezahlen, widrigenfalls Verzugszinsen in der Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der OeNB oder einem an dessen Stelle tretenden vergleichbaren Zinssatz pro Jahr als vereinbart gelten. Der Gast verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderungen von Austrotel verbundenen, angemessenen und zweckmäßigen Kosten und Aufwände, wie insbesondere tarifmäßig festgelegte Inkassokosten bzw Mahnkosten, wie insbesondere anwaltliche Mahnschreiben, zu tragen.

14

HAFTUNG VON AUSTROTEL

14.1

Austrotel haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Gast eingebrachten Sachen. Die Haftung von Austrotel ist aber nur dann gegeben, wenn die Sachen Austrotel oder den von Austrotel befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Austrotel haftet höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Hinterlegt der Gast seine Sachen nicht an dem dafür vorgesehenen, besonderen Aufbewahrungsort, ist Austrotel aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung von Austrotel ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt. Ein Verschulden des Gastes ist jedenfalls zu berücksichtigen.

14.2

Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet Austrotel ebenfalls nur höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Austrotel haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass diese Sachen in



Gilbert

Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen wurden oder in dem Fall, dass der Schaden von Austrotel oder Leuten von Austrotel grob verschuldet wurde. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann von Austrotel ohne Grund abgelehnt werden, insbesondere aber wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste gewöhnlich in Verwahrung geben.

14.3

Vom Gast im Hotel vergessene Gegenstände gelten nicht als von Austrotel verwahrt bzw vom Gast eingebracht, sondern werden für den Gast maximal drei Monate zur Abholung bereitgehalten.

14.4

Die Haftung von Austrotel ist - auch hinsichtlich vor- und/oder nebenvertraglicher Pflichten, Weckaufträgen, Nachrichten- und Postübermittlung udgl - für leichte Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um Personenschäden des Gastes handelt, jedenfalls ausgeschlossen. Folgeschäden oder indirekte Schäden werden keinesfalls ersetzt. Die Haftungssumme ist jedenfalls mit dem Wert der Gegenleistung des Gastes beschränkt.

14.5

In jedem Fall ist die Haftung von Austrotel ausgeschlossen, wenn der Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich Austrotel anzeigt und bescheinigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht verwirkt.

15

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

15.1

Der Gast stimmt zu, dass die im Rahmen der Bestellung und der Bestellabwicklung bekannt gegebenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung, Buchhaltung sowie zu internen Marktforschungs- und Marketingzwecken auch automationsunterstützt verwendet werden dürfen. Der Gast stimmt auch zu, dass seine bekannt gegebene elektronische Postadresse für Direktmarketing von Austrotel mittels elektronischer Post benutzt werden darf, wobei der Gast diese Zustimmung jederzeit bei Austrotel widerrufen kann.

15.2

Austrotel bietet auch einen eigenen e-Mail-Newsletterdienst an, zu der sich der Gast anmelden kann und diesen über Neuigkeiten, Angebote udgl von Austrotel informiert. Die Anmeldung kann jederzeit bei Austrotel widerrufen werden.

15.3

Der Gast hat seine berechtigten und begründeten Anträge auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung bzw seinen Widerspruch schriftlich an Austrotel zu richten, wobei der Gast seine Zustimmung erteilt, dass sein Begehren per e-Mail von Austrotel bearbeitet werden kann.

16

ERFÜLLUNGORT UND RECHTSWAHL

16.1

Erfüllungsort für den Beherbergungsvertrag ist der Ort, an dem das Hotel von Austrotel gelegen ist.

16.2

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) und des UN-Kaufrechts. Hinsichtlich der Verbraucher, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

17

SONSTIGES

17.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an den Vertragspartner,



Gilbert

welcher die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

17.2

Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist gerichtlich festgestellt oder anerkannt. 8 17.3 Sollten einzelne Punkte dieser AGB-V unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame, die ihr nach dem (wirtschaftlichen) Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu vereinbaren.

Austrotel HotelbetriebsgesmbH

